

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 6 in Verbindung mit § 20 Absatz 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 und § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Verfügung

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass im Landkreis Rottweil bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
2. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Verfügung tritt am zweiten Werktag nach der Bekanntmachung, also am Samstag, den 17.04.2021 um 0:00 Uhr, in Kraft.
4. Diese Verfügung ist bis Sonntag, den 02.05.2021, 24:00 Uhr befristet. Sie tritt vor Ablauf des 02.05.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner im Landkreis Rottweil an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird oder landes- oder bundesweite Ausgangsbeschränkungen in Kraft treten.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rechtswirkungen

Mit dieser Verfügung treten die Regelungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO in Kraft. Das bedeutet:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung

- sowie der Teilnahme ehren-amtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 15.04.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweise:

- Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Eine Missachtung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 19 Nr. 18 CoronaVO mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Landkreis Rottweil hat die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin einen hohen und besorgniserregenden Stand. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis befindet sich bei 163 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner (Stand 13.04.2021), was über dem landesweiten Durchschnitt von 160,9 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohnern liegt (Tagesbericht des Landesgesundheitsamtes vom 13.04.2021). Am 14.04.2021 lag die Sieben-Tages-Inzidenz bei 149,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Im Landkreis Rottweil besteht weiterhin ein hohes Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Seit März 2021 steigen die Zahlen im Landkreis Rottweil kontinuierlich an. Am 03.04.2021 hat das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner festgestellt. Ein Abflachen konnte um die Ostertage verzeichnet werden, allerdings ließen sich keine fünf Tag in Folge unter einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen feststellen. Seit dem 09.04.2021 (110,1) befindet sich die Sieben-Tages-Inzidenz wieder über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil ist diffus kann nicht einem einzigen Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Die Neuinfektionen verteilen sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises, wobei durch die zahlreichen Kontakte die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert wird.

Die Variante B.1.1.7 verbreitet sich stark im Landkreis Rottweil. Dabei handelt es sich um eine Mutation des Coronavirus, die infektiöser ist und eine geringere Transmissionszeit aufweist. Bereits ca. 80% der Neuinfektionen in Landkreis sind besorgniserregende Virusvarianten.

Darüber hinaus nimmt die Belastung des Gesundheitssystems zu. Die Intensivstationen des Landkreises sind zunehmend belegt, da aus der zweiten Welle weiterhin Patienten intensiv medizinisch behandelt werden, nun aber Patienten aus der dritten Welle ebenso behandelt werden müssen. Zudem betrifft die neue Variante nun auch vermehrt jüngere Bürger:innen mit zum Teil auch schweren Verläufen.

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird noch diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist § 20 Abs. 6 CoronaVO. Als ultima ratio gibt diese Regelung dem Gesundheitsamt bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit festzustellen, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil ist zuständig nach § 20 Abs. 6 CoronaVO. § 1 Abs. 6a IfSGZuV BW. Nach § 20 Abs. 6 CoronaVO muss zunächst

nach § 20 Abs. 5 CoronaVO festgestellt worden sein, dass für den Landkreis Rottweil die Sieben-Tages-Inzidenz über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner liegt. Dies wurde am 03.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung des Coronavirus zu verhindern. Die am dem 04.04.2021 in Kraft getretene Notbremse beinhaltet schärfere Maßnahmen, wie Einschränkungen im Einzelhandel, Untersagung der Nutzung von Sportanlagen im Freizeit- und Amateursportbereich und Untersagung körpernaher Dienstleistungen. Trotz dieser Notbremse steigen die Inzidenzzahlen weiter. Das Sozialministerium Baden-Württemberg sieht die Voraussetzungen für die Feststellung nach § 20 Abs. 6 CoronaVO als dann regelmäßig erfüllt an, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz über 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt. Die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 13.04.2021 bei 163 Neuinfektionen und damit über dieser Grenze und liegt weiterhin am 14.04.2021 mit 149,4 in einem sehr hohen Bereich. Mit den steigenden Inzidenzzahlen erhöht sich auch die Belegung der Intensivbetten. Dabei ist die Inzidenzzahl zwar ein wichtiger Faktor, nicht aber alleiniger Maßstab für diese Feststellung. Die Variante B.1.1.7 betrifft zunehmend jüngere Patienten, wobei es vermehrt auch zu schweren Verläufen kommt. Von den beatmungspflichtigen Patienten verstirbt ungefähr die Hälfte. Aufgrund der schnellen Verbreitung dieser Variante, die infektiöser ist und eine geringere Transmissionszeit aufweist, drohen ein noch stärkerer Anstieg der Infektionszahlen und eine Überlastung des Gesundheitssystems. Die bisherigen Impfungen reichen noch nicht aus, um von dieser Feststellung abzusehen, denn die Impfquote der Bevölkerung liegt landesweit bei 2% pro Woche. Wenn die Infektionszahlen zu schnell zu hoch steigen, entsteht die zusätzliche Gefahr, dass sich impfesistente Mutationen bilden, die den bisherigen Impferfolg obsolet machen können.

Nach § 20 Abs. 7 CoronaVO tritt diese Verfügung am zweiten Werktag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. Ausweislich der Begründung der CoronaVO gelten als Werkstage die Tage Montag bis Samstag. Die Verfügung wird am Donnerstag, den 15.04.2021 notbekanntgemacht, sodass sie am Samstag, den 17.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft tritt.

Die Verfügung bis zum Sonntag, den 02.05.2021 befristet. Das Gesundheitsamt prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für diese Allgemeinverfügung noch vorliegen. Im Hinblick auf den Gesetzesentwurf des Bundes tritt diese Verfügung außer Kraft, wenn die bundesweite Vorschriften in Kraft treten, die ebenfalls eine Ausgangsbeschränkung vorsehen.